

Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Arni

vom 4. September 2019

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arni

beschliessen:

Artikel 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Arni haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Artikel 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Arni ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von 1.0 Rp./kWh bis 1.5 Rp./kWh.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber jährlich fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Artikel 3

Erhebung

Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Arni und vergüten diese an die Einwohnergemeinde Arni. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Arni verpflichtet.

Artikel 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Arni durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung der vereinnahmten Beträge nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 15. März des Folgejahres.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Arni beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. September 2019.

3508 Arni, 5. September 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Sekretärin:

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Annelie Wüthrich

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor dem Beschluss der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Arni vom 4. September 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

3508 Arni, 23. Oktober 2019

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

sig.

Annelie Wüthrich
Gemeindeschreiberin